



Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (Vorhaben Nr. 5 BBPlG, „SuedOstLink“), Abschnitte D1 (Pfreimd bis Nittenau) und D2 (Nittenau bis Pfatter)

Planfeststellung: Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)

Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH hat am 28.02.2020 bzw. 17.02.2020 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für das Vorhaben Wolmirstedt – Isar (Vorhaben Nr. 5 BBPlG; „SuedOstLink“), Abschnitte D1 (Pfreimd – Nittenau) und D2 (Nittenau – Pfatter) gestellt.

Nach § 20 NABEG war als nächster Verfahrensschritt jeweils eine Antragskonferenz im April 2020 vorgesehen. Diese Präsenztermine waren aufgrund der Corona-Pandemie und der in diesem Zuge verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen nicht durchführbar. Um das Verfahren nicht zu verzögern und alle relevanten Belange ermitteln zu können, hat die Bundesnetzagentur in der Bekanntmachung vom 28.03.2020 die Antragskonferenz verschoben und um Hinweise zum Erlass von vorläufigen Untersuchungsrahmen bis zum 08.05.2020 gebeten.

Im Juli 2020 hat die Bundesnetzagentur vorläufige Untersuchungsrahmen erlassen, in denen vorläufig der Inhalt der weiteren vom Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen bestimmt wurde. Grundlage für diese waren die Anträge des Vorhabenträgers sowie die Auswertung der bis zum 08.05.2020 eingegangenen Stellungnahmen.

Die Bundesnetzagentur führt auf Grundlage des am 29.05.2020 in Kraft getretenen Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Antragskonferenzen im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gem. § 5 Abs. 6 PlanSiG durch. Die Bundesnetzagentur gibt damit Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme insbesondere zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen.

Sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen sind z. B. die Natura 2000-Verträglichkeit, der Artenschutz oder private Belange.

Auf Grundlage der Anträge und der eingegangenen Stellungnahmen legt die Bundesnetzagentur die Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest. Sie bestimmt darin den erforderlichen Inhalt der nach § 21 NABEG von dem Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen. Die Gelegenheit zur schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme dient zeitgleich als Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 1 UVP.

Unterlagen und weitere Informationen finden Sie auf

www.netzausbau.de/vorhaben5-d1

und

www.netzausbau.de/vorhaben5-d2.

Schriftliche bzw. elektronische Stellungnahmen können bis zum 21.08.2020 abgegeben werden. Bereits für die Erstellung der vorläufigen Untersuchungsrahmen eingereichte Stellungnahmen müssen nicht erneut übersendet werden.

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular
 - für den Abschnitt D1:
www.netzausbau.de/antragskonferenz-5-d1
 - für den Abschnitt D2:
www.netzausbau.de/antragskonferenz-5-d2
- per E-Mail an vorhaben5@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn

Der Präsident